



deren verendeten Bürgeren überzulassen schuldig seyn sollen, also und dergestalt, daß im Fall dergleichen Güter einem ausser der Stadt Paderborn und dero Feldmark wohnenden hiesiger Stadt Unterthanen, oder sonstem einem anderen ausländischen verkauft würden, solchensals alle und jede Stadt Paderbornische Bürger das verkaufte Gut innerhalb Jahrs Frist nach beschlossenen Kauf gegen Erstattung der ausgegebenen Kaufgelder zu retractiren befugt seyn solle. Urkund Hochfürstl. Handzeichens und Secretis. Signaturum Neuhaus den 16. Junii 1696.

**Herman Werner.**

**(L.S.)**

**XLV.**

**XLV.**  
**Verbot**  
**wider die Ausfuhr des Kornes und des**  
**Brantwein-Brennen.**  
**von 1698.**

Von Gottes Gnaden, Wir Herman Werner, Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, und Graf zu Vormont, &c. Thuen kund und fügen hiemit zu wissen, was gestalt die Korn- und vornemlich die Winter-Früchten zum Theil aber einst in merklichen Mißwachs und Abgang gerathen, daß eine nochmalige Erseuger- und Theurung nicht ohnzzeitig zu besorgen, dahero Wir aus sonderbarer Fürst-Väterlicher Vorsorge dahin bedacht seyn, wie dieser bevorstehenden Theurung, zu Unserer Unterthanen gedeylichem Erhalten, in Zeiten vorgebogen werden möge, Inmaßen Wir dann das zulänglichste Mittel zu seyn ermesen, daß das Land fürderlichst gesperrt, und keine fernere freye Ausfuhr, sowohl In- als Ausländischen gestattet werde, damit Däselige, so etwa in Unserem Stift und Fürstenthum, bey denen Eingefessenen vorhanden, Unseren bedürftigen Unterthanen vor denen Ausländischen verkauft oder ausgeborgt werde; Befehlen  
dero